

Satzung der Stadt Treuchtlingen zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhallen und Gymnastikräume in Treuchtlingen und in den Ortsteilen

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die außerschulische Benutzung der Turnhalle und des Gymnastikraumes an der Grundschule Treuchtlingen, der Kleinsporthalle in Wettelsheim, des Gymnastikraumes der Grundschule Schambach sowie dem Gymnastikraum im städt. Kindergarten Treuchtlingen zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Sportstätte beantragt hat oder
2. wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für Vereine und Gruppierungen, die Jugendarbeit betreiben, beträgt die Gebühr
 - a) 10,00 Euro je volle Stunde für die Nutzung der Turnhalle in Treuchtlingen und Kleinsporthalle in Wettelsheim,
 - b) 5,00 Euro je volle Stunde für die Nutzung der Gymnastikräume in der Grundschule und im städt. Kindergarten in Treuchtlingen und in der Grundschule in Schambach.
 - c) Für die übrigen Vereine und Gruppierungen sowie für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden, wird jeweils die doppelte Gebühr fällig.
- (2) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sporteinrichtung wird die dreifache Gebühr der unter § 3 Abs. 1 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenermäßigung nach § 4 wird in diesem Fall nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Die Stadt Treuchtlingen gewährt eine Ermäßigung der unter § 3 Nr. 1 a) und b) genannten Benutzungsgebühren für angemeldete Veranstaltungen / Stunden
 - in Höhe von 60 Prozent für alle Erwachsenensportstunden bzw.
 - in Höhe von 80 Prozent für alle Jugendsportstunden in der Turnhalle in Treuchtlingen und der Kleinsporthalle in Wettelsheim und
 - in Höhe von 3 Euro pro Benutzungsstunde für die Gymnastikräume in Treuchtlingen und Schambachfür alle Sportveranstaltungen (Übungs- und Trainingszeiten, Spiele, Turniere usw.) sowie Übungsstunden und Durchführung von Wettkämpfen der VersehrtenSPORTgemeinschaften und Behindertenverbänden.
- (2) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. § 227 der Abgabenordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Sollten zur Vor- oder Nachbereitung von Veranstaltungen Dienste der Stadt Treuchtlingen in Anspruch genommen werden (z.B. Aufstellen von Stühlen etc.), so wird die Arbeitsstunde nach dem jeweils gültigen Pauschalsatz des Bauhofes berechnet.

Bei nichtsportlichen und gewerblichen Veranstaltungen sind die Turnhallen grundsätzlich so zu übergeben, wie sie übernommen wurden. Eventuell anfallende Reinigungsarbeiten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und Ihre Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis (Belegungspläne bzw. Sondergenehmigungen) und Nutzung der Sporeinrichtung. Die Einhebung der Gebühren für Belegungen gemäß dem Belegungsplan für den Trainingsbetrieb erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Die Gebühr für die übrigen Belegungen (Wochenende, Feiertage etc.) wird nach Beendigung der Veranstaltung erhoben. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf der Nutzung der Sporeinrichtung oder mit dem Widerruf der Erlaubnis bzw. Genehmigung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.

Treuchtlingen, den 21. Juli 2010



Werner Baum
Erster Bürgermeister